

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte vom 02. Dezember 2009

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ochsenfurt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochen- und den Jahrmärkten der Stadt dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochen- und des Jahrmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- a) Die Gebühr beim Wochenmarkt beträgt pro Markttag 2,50 € je Standplatz.
- b) Die Gebühr beim Jahrmarkt bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 4 € pro angefangenen laufenden Meter.
- c) Die Strompauschale beträgt 6 € pro Markttag je Standplatz.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung genutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren für den Wochenmarkt werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt zu überweisen. Die Gebühren für die Jahrmärkte werden von den städtischen Mitarbeitern am Markttag direkt in bar kassiert.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.04.2002 außer Kraft.

Ochsenfurt, 02. Dezember 2009

STADT OCHSENFURT

Friedrich
1. Bürgermeister